



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Abt. Straßenwesen und Verkehr

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 13.03.2019

Name Sauter, Dennis

Durchwahl 0711/231-3604

E-Mail dennis.sauter@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-0430.6/162

(Bitte bei Antwort angeben!)



VwV-Kommunaler Sanierungsfonds Brücken - Merkblatt und Checkliste
bzgl. Antragstellung

Anlagen: 2

Zur Erleichterung der Antragsbearbeitung im Rahmen der Förderrichtlinie Kommunaler Sanierungsfonds Brücken übermittelt das Ministerium für Verkehr das mit den Regierungspräsidien abgestimmte Merkblatt sowie die beiliegende Checkliste. Das Merkblatt soll die Antragsteller im Vorfeld der Antragstellung über die Randbedingungen einer Förderung informieren. Die (nicht abschließende) Checkliste soll den Antragstellern verdeutlichen, welche Antragsunterlagen vorzulegen sind.

Diese Unterlagen können bei Bedarf den Antragstellern zur Verfügung gestellt werden. Eine Einstellung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierungspräsidien wird empfohlen.

Dieser Erlass einschließlich der Anlagen wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Landesstelle für Straßentechnik (Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen) unter Nr. 17.5 eingestellt. Es gilt nur für die

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Antragsbearbeitung im Rahmen der VwV-Kommunaler Sanierungsfonds Brücken. Mit dem Übergang der Brückenförderung in das LGVFG wird ein neues Regelwerk erstellt.

gez. Hollatz

Merkblatt Kommunalen Sanierungsfonds Brücken des LGVFG

Ziel der Förderung:

Brückensanierungen können nach der VwV Kommunalen Sanierungsfonds Brücken nur gefördert werden, wenn die Brücken in ihrer Dauerhaftigkeit und Standsicherheit gefährdet sind. Die Obergrenze der Förderung wird dabei anhand von pauschalen Kostenansätzen (flächenbezogen) ermittelt. Nicht gefördert werden können reine Unterhaltungsleistungen an Brücken und Erneuerungen oder Nachrüstungen von Schutzeinrichtungen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer Brückensanierung stehen.

Ziel des Kommunalen Sanierungsfonds Brücken ist eine Verlängerung der Nutzungsdauer von 25 bis 30 Jahren bei bestehenden Brücken. Es soll ferner der Erhalt der ursprünglich vorhandenen Tragfähigkeit bzw. Erhöhung der Tragfähigkeit in einem wirtschaftlichen vertretbaren Maß erreicht werden.

Grundsätzlich werden 3 Fälle unterschieden (vgl. auch Checkliste für die Antragstellung)

- 1) Instandsetzung (keine Nachrechnung erforderlich)
- 2) Ertüchtigung (Nachrechnung erforderlich)
- 3) Ersatzneubau (Bemessung nach Eurocode, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. RI-WI-BRÜ ist vorzulegen (außer bei Sonderfällen nach Ziffer 6.3 der VwV-KSfB), keine Nachrechnung erforderlich)

Antragsunterlagen:

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen: Siehe [Checkliste](#)

Auf folgende Punkte ist von den Antragstellern zur Bewertung der Antragsunterlagen, neben der allgemeinen Darstellung der Maßnahme im Erläuterungsbericht, besonders einzugehen:

- Verkehrsfunktion der Straße bzw. des Wegs
- Aktuelle Zustandsnote des Bauwerks
- Baujahr der Brücke
- Konstruktion der bestehenden Brücke auch im Hinblick auf Ziffer 6.3 der VwV KSfB
- Tragfähigkeit der bestehenden Brücke, bei Tragfähigkeitsdefiziten Tonnagen-Beschränkung
- Zusammenfassung der Schadenanalyse und die daraus resultierende Instandsetzungsmaßnahme bzw. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Instandsetzung/Ersatzneubau

- Aussage über die mit der Instandsetzung, Ertüchtigung bzw. der Erneuerung erzielte Tragfähigkeit nach Eurocode (nur bei Neubemessung -> Ersatzneubauten)
- Generelle Aussage über die mit der Maßnahme erzielte Verlängerung der Nutzungsdauer mit Nachweis der Nachhaltigkeit durch den Fachplaner.
- Bauzeit, Zeitraum
- Baurecht / Wasserrecht
- ggf. Aussagen zum Hochwasserschutz

Nicht zuwendungsfähige Kosten (siehe Richtlinie Zuwendungsfähige Kosten KStB und RuF im LGVFG):

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Planungskosten, Ingenieurleistungen, Nebenkosten, Gutachten
- Stunden, Tag, Monatslohnarbeiten
- SiGeKo, UBB (Umweltbaubegleitung), Betra, BüB usw.
- Hilfsleistungen, Kontrollprüfungen, Fremdüberwachung
- Entsorgung von kontaminierten Böden nach Abfallrecht (AbfR), mit Ausnahme von PAK aus Straßen und Wegen, sowie belasteter Böden aus natürlichem (geogenem) Ursprung.
- Kampfmittelbeseitigung
- Leistungen Dritter
- Neue Straßenbeleuchtung mit Zubehör
- Kleinleistungen, Unvorhergesehenes, pauschale Erhöhungen

		Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:			
Anlage	Unterlage	Instandsetzung	Ertüchtigung	Ersatzneubau	
0	Stellungnahme Kommunalaufsicht	X	X	X	
1	Erläuterungsbericht				
	der vorgesehenen Maßnahme einschließlich Gegenüberstellung der Varianten mit Begründung der Wahl der Ausführungsvariante (Zustandsbeschreibung - Schadenanalyse- Instandsetzungsempfehlung)	X	X	X	
2	Übersichtskarte, Bestandsübersichtsplan	X	X*	X*	
3	Kostenberechnung nach AKVS bzw mit Deckblätter nach AKVS A bis D	X	X	X	
4	Straßenquerschnitt		X*	X*	
5	Lageplan		X*	X*	
6	Höhenplan		X*	X*	
7	Bauwerksgutachten	X	X	X	
8	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Anlehnung an RI-WI-BRÜ		X	X	
9	Bauzeitenplan		X	X	
10	Bauwerksbuch, Bestandspläne	X	X	X	
11	Prüfbericht HP nach DIN 1076 für Bestandsbauwerk	X	X	X	
12	Geotechnische Untersuchungen (bei Bedarf)	X	X	X	
13	Bauwerksentwurf in Anlehnung an RAB-ING		X	X	
14	Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie von Straßenbrücken im Bestand		X	X	
15	Bewertung der Ergebnisse der Nachrechnung nach NR		X	X	
16	Entwurfsstatik mit Ergebniszusammenstellung		X	X	
17	erforderliche Genehmigungen				
18	Naturschutz	X**	X**	X**	
19	Wasserschutz	X**	X**	X**	
20	Denkmalschutz	X**	X**	X**	
21	Sonstige Genehmigungen, z. Bsp.: EKG-Vereinbarung, Baudurchführungsvereinbarung	X**	X**	X**	
22	Bestätigungen				
23	Bestätigung, dass das instandgesetzte Bauwerk den künftigen verkehrlichen Anforderungen im dortigen kommunalen Verkehrsnetz (Verkehrsfunktion) genügt	X			
24	bei auch nach der Sanierung noch weiterhin mindertragfähigen Bauwerken: Bestätigung, dass das instandgesetzte Bauwerk den künftigen verkehrlichen Anforderungen im dortigen kommunalen Verkehrsnetz (Verkehrsfunktion) genügt	X			
25	Bestätigung über das Vorliegen des Baurechts (statt Vorliegen der einzelnen Genehmigungen unter Anlage 10	X**	X**	X**	
26	* bei erforderlicher Anpassungen an bestehenden bzw. geplanten Straßen in Lage und Höhe				
27	** entsprechend der Erfordernisse. Falls keine Genehmigung erforderlich ist, genügt eine Bestätigung der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde, dass das Vorhaben mit dieser abgestimmt wurde.				